



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl: AP 6121-842/2021-WS

Betreff: Richtlinie zum Schutz des
Baumbestandes

A-5630 Bad Hofgastein, am 17. 12.2021
Kurpromenade 2
Telefon (06432) 6240-0*, Telefax 6240-40
Durchwahl 13, AL Mag. Wolfgang Schnöll
E-Mail: marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at
Internet: www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

RICHTLINIE

zum Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 16.12.2021 wird nachstehende Richtlinie erlassen.

I. Zielsetzung

Ziel ist der Schutz des charakteristischen Baumbestandes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein als ein wesentlicher Beitrag im ländlichen Landschaftsbild, ein kulturgeschichtliches, die Gemeindeentwicklung prägendes Element, ein ökologischer und sozialmedizinischer Grünraumfaktor und durch seine lokalklimatische Bedeutung.

II. Schutzzumfang

Der Baumbestand im Gemeindegebiet von Bad Hofgastein ist auf öffentlichem Grund sowie auf Grundstücken, die im Eigentum der Marktgemeinde Bad Hofgastein stehen nach den folgenden Bestimmungen geschützt.

- (1) Geschützt sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich:
1. Gemeine Eibe (*Taxus baccata*) mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm;
 2. Bäume der Gattung Weide (*Salix*), Pappel (*Populus*) und Lärche (*Larix*) mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 120 cm;
 3. alle übrigen seltenen Laub- und Nadelhölzer mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 100 cm; dabei wird der Brusthöhendurchmesser in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, an dieser Stelle gemessen;
 4. alle Ersatzpflanzungen gemäß Punkt IV.

(2) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf

1. Bäume, die aufgrund anderer Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 unter Schutz stehen;
2. Wald im Sinne der land- und forstrechtlichen Bestimmungen sowie Bäume, die im Rahmen einer Rodungsbewilligung gemäß den §§ 17 ff des Forstgesetzes 1975 entfernt werden dürfen;
3. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien zum Zweck der Veräußerung gezogen werden;
4. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und entlang von Straßen und Wegen stehenden Mostobstbäumen;
5. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
6. Bäume auf Dachgärten und Tiefgaragen;
7. Bäume, die auf Friedhöfen innerhalb von Grabeinfassungen stehen;
8. Bäume auf Autobahnböschungen
9. Bäume der Gattung Fichte (*Picea*).
10. Bäume die auf Anordnung der Wasserrechtsbehörden zu entfernen sind.

(3) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten. Es ist daher untersagt:

1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
2. den ober- oder unterirdischen pflanzlichen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum Nachteil des Bestandes für andere Zwecke zu verwenden;
3. unter Schutz stehende Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen;
4. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden. Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen, oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnisse des Nachbarn gemäß § 422 ABGB bleiben unberührt, insoweit ihre Ausübung nicht zur Zerstörung oder Vernichtung der unter Schutz stehenden Bäume führt. Dieses Erhaltungsgebot gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten unerlässlich sind.

III. Ausnahmen und Verfahren

(1) Von den Verboten des Punktes II. sind von der Gemeinde Ausnahmen zu bewilligen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert.
2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll und für die Bebauung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, deren Umsetzung Maßnahmen gemäß Punkt II Abs. 3 Z 1, 2 und 4 erforderlich macht. Im Bewilligungsbescheid ist in diesem Fall

anzuordnen, dass die bewilligten Maßnahmen frühestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn erfolgen dürfen.

3. Der betreffende Baum hat aufgrund seines Zustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung eines geeigneten Baumes ersetzt werden.
 4. Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.
 5. Durch den Baum wird eine unzumutbare Beschattung verursacht, die durch eine Veränderung des charakteristischen Aussehens auf ein zumutbares Ausmaß verringert werden kann.
 6. Die Entfernung eines Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten, wertvollen Baumes erforderlich.
 7. Es besteht die Gefahr, dass durch den Baum (z.B. durch seine Wurzelentwicklung oder durch Äste) unmittelbar Anlagen beschädigt werden.
 8. Die beabsichtigte Maßnahme führt zu keiner bedeutsamen Verschlechterung der Baumvitalität, des charakteristischen Aussehens oder der Lebensraumbedingungen.
- (2) Die Beurteilung über den Zustand bzw. die Lebenserwartung eines Baumes hat von einer befugten Stelle zu erfolgen, wie z.B. jener Person, die sich für die Erstellung bzw. Pflege des gemäß Punkt 5. definierten Baumkatasters verantwortlich zeichnet bzw. von einem von der Marktgemeinde Bad Hofgastein befugten Personals.
- (3) Wer beabsichtigt, einen gemäß Punkt II. unter Schutz stehenden Baum zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen oder den ober- oder unterirdischen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum möglichen Nachteil des Bestandes zu verwenden, hat darum im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Hofgastein vor Durchführung der geplanten Maßnahmen schriftlich unter Anführung folgender Umstände anzusuchen:
1. Name und Anschrift des Antragstellers;
 2. Wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind, auch Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmung zur Durchführung der geplanten Maßnahme sowie im Falle eines Ansuchens um Fällung eines unter Schutz stehenden Baumes auch zur Durchführung der Ersatzpflanzung;
 3. Grundstücksbezeichnung und Katastralgemeinde;
 4. Art des Vorhabens und Art der Flächenwidmung;
 5. werden öffentliche Interessen gemäß III. Absatz 1, Ziffer 2 geltend gemacht, der Nachweis dieser Interessen.
- (4) Dem Ansuchen gemäß Absatz 2 ist ein Lageplan mit den für die Beurteilung des Ansuchens notwendigen Darstellungen anzuschließen.
- (5) Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Verwendung des ober- oder unterirdischen Lebensraumes unter Schutz stehender Bäume für Zwecke, die die im § 11 Absatz 1

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 angeführten Zwecke gefährden, können von der Behörde Auflagen zur Sicherung des Bestandes der betroffenen Bäume vorgeschrieben werden.

- (6) Die Ausnahmegewilligung gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens drei Monaten ab Einlangen des mit allen gemäß § 48 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 erforderlichen Angaben und Nachweisen versehenen Ansuchens kein ablehnender Bescheid erlassen wird.

IV. Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Entfernung von unter Schutz stehenden Bäumen bewilligt oder gilt die Bewilligung gemäß III. Absatz 5 als erteilt, so ist eine Ersatzpflanzung vorzuschreiben. Die Behörde kann, wenn es zur Sicherung der in § 11 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 genannten Ziele erforderlich ist:
1. eine bestimmte Art der Ersatzbäume festlegen; oder auch
 2. bestimmte Arten von Ersatzbäumen ausschließen und
 3. den Standort der Ersatzpflanzung festlegen.
- (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten, geschützten Baum ein Laubbaum mit einem Brusthöhendurchmesser von 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, gemessen an dieser Stelle oder ein Nadelbaum mit einer Gehölzhöhe von 300/350 cm zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Behörde kann den Brusthöhendurchmesser des Ersatzbaumes beim Laubbaum auch im Ausmaß von 16/18 cm bzw. beim Nadelbaum die Gehölzhöhe im Ausmaß von 200/250 cm vorschreiben, wenn dies aus Gründen beengter Platzverhältnisse erforderlich ist. Sie kann den Brusthöhendurchmesser des Ersatzbaumes beim Laubbaum auch im Ausmaß von 30/35 cm oder 40/45 cm bzw. beim Nadelbaum die Gehölzhöhe im Ausmaß von 400/450 cm oder 500/550 cm vorschreiben, wenn dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 11 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, insbesondere zur Sicherung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes notwendig ist. Die Behörde hat die Gehölzhöhen des Ersatzbaumes bei der Eibe analog von 175/200 cm, von 200/250 cm oder von 300/350 cm vorzuschreiben. Bei der Vorschreibung von Ginkgobäumen als Ersatzpflanzungen hat die Behörde die Stammumfänge als Größenklassen heranzuziehen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode, wenn der Entfernungsgrund jedoch eine Bauführung ist, spätestens in der der Bauvollendung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Der Ersatzbaum ist in Baumschulqualität und in der Nähe des entfernten Baumes zu pflanzen, mit Ausnahme, wenn die Behörde gemäß Punkt IV. Abs.1 Z.3 einen abweichenden Standort festlegt.
- (4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von zwei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben.
- (5) Die Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Ausmaß bzw. an dem vorgeschriebenen Standort ist der Behörde vom Verpflichteten nach deren Vornahme unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Sofern eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück erfolgen soll, das nicht im Eigentum des Antragstellers steht, darf die Ersatzpflanzung nur vorgeschrieben werden, wenn der Eigentümer seine Zustimmung erteilt.

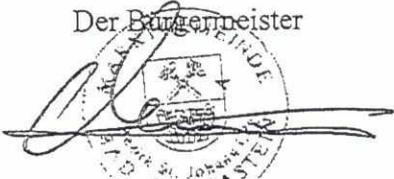
VI – Baumkataster

- (1) Die Marktgemeinde Bad Hofgastein verpflichtet sich, bis spätestens 31. Dezember 2023 zur nachhaltigen Entwicklung gesunder Baumbestände und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 1319 ABGB einen Baumkataster zu erstellen, der alle Bäume auf Gemeindegrund bzw. öffentlichem Gut beinhaltet.
- (2) Der Baumkataster ist so zu erstellen, dass er eine wichtige Dokumentationsgrundlage für die jährliche Überprüfung der Bäume liefert, dies soll auch Informationen über die Häufigkeit von Baumarten und die räumliche Verteilung liefern.
- (3) Der Baumkataster ist jährlich zu warten und sind die Veränderungen am Baumbestand genau zu dokumentieren.
- (4) Die Marktgemeinde Bad Hofgastein verpflichtet sich, die für die Erstellung, Pflege und Wartung des Baumkatasters die notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen.

V – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 16.12.2021, sohin am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung (16.12.2021) in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Markus Viehauser

Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel

4. RIS Bad Hofgastein



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

A-5630 Bad Hofgastein, Kurpromenade 2
Telefon (06432) 6240-0, Telefax 6240-40
marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

ANTRAG ZUR BAUMENTFERNUNG

ANGABEN ZUM/ZUR ANTRAGSTELLER/IN

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist *

- Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer
- Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter

ANGABEN ZUR ANTRAGSTELLERIN

Familienname *: _____

Vorname *: _____

Akad. Grad *: _____

Akad. Grad (nachgestellt) *: _____

Geburtsdatum *: _____

ADRESSE

Straße *: _____

Hausnummer/Stiege/Stock *: _____

Postleitzahl *: _____ Ort *: _____

Staat *: _____

KONTAKT

Telefon 1 *: _____

Telefon 2: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

PERSONENDATEN – TYP

Den Antrag stellt *

- Natürliche Person** (Privatperson)
- Einzelunternehmerin bzw. Einzelunternehmer** (die Inhaberin bzw. Inhaber ist eine einzige natürliche Person)
- Juristische Person** (Entstehung durch einen Rechtsakt, wie Vereine, Firmen, Organisationen)
- Vertretung** (durch eine natürliche oder juristische Person – es muss eine Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden können bzw. diese von Rechtswegen bestehen, wie Vollmacht, Obsorgebefugnis, etc.)

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

Katastralgemeinde *: _____

Einlagenzahl *: _____

Grundstücksnummer *: _____

ANGABEN ZUM BAUM

Art *: _____

Stammumfang in Zentimeter*: _____

Entfernungsgründe *:

- Bauvorhaben
- Erfüllung zwingender Gebote aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen

- Erreichen der Altersgrenze
- Gefährdung von baulichen Anlagen bzw. der körperlichen Sicherheit von Personen
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des übrigen wertvollen Baumbestandes
- Sonstiges

ERSTPFLANZUNGEN

Ort *:

- Grundstücksadresse
- Teilweise Grundstücksadresse
- Ersatzliegenschaft im Umkreis von 300 Meter (Erstpflanzung auf dem eigenen Grundstück ist nicht möglich)

SONSTIGE BEMERKUNGEN

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben sowie in Kenntnis der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift der AntragstellerIn

Erforderliche Beilagen:

- Nachweis der Nutzungsberechtigung, zum Beispiel Baubewilligung, Bestandvertrag, Pachtvertrag, Mietvertrag, Nutzungsvertrag.
- Plan oder Skizze mit den Standorten der zu fällenden Bäume, der Ersatzbäume und des sonstigen Baumbestandes.
- Wenn Sie den Ersatzbaum auf einem fremden Grundstück pflanzen wollen: Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer dieses Grundstückes.